

Werkvertrag / Betreuungsvertrag

betreffend die Betreuung von

Frau/Herr .

geb. am .

wohnhaft in .

1. Personenbezeichnung

Soweit in diesem Werkvertrag Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

2. Vertragspartner

zutreffendes ankreuzen:

Auftraggeber (und Vertragspartner) der selbständigen Betreuungsperson ist

- die betreuungsbedürftige Person selbst, oder
- die Sachwalterin/der Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person oder
- dritte Personen (Angehörige, Vertrauenspersonen), die den gegenständlichen Vertrag zugunsten der zu betreuenden Person abschließen.

a) Auftraggeber

Name .

Anschrift .

Telefonnummer _____

b) Auftragnehmer (Betreuungsunternehmer)

Name .

Standort .

Telefonnummer _____

3. Vertragsgegenstand und Grundlagen des Betreuungsvertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Betreuung im Privathaushalt der zu betreuenden Person durch ein selbstständiges Betreuungsunternehmen (selbstständiger Personenbetreuer) in Österreich.

Das Betreuungsunternehmen (Personenbetreuer) erklärt das Gewerbe der Personenbetreuung bei der jeweils für sie zuständigen Gewerbebehörde in Österreich angemeldet zu haben und während des gesamten Leistungszeitraums nicht ruhend zu stellen.

Die Vertragsparteien erklären, die Beilage ./B1 über die allgemeinen Rechte und Pflichten eines Betreuungsunternehmens gelesen zu haben und diesen ausdrücklich zuzustimmen.

Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Die zu betreuende Person bzw. ihre Vertretung ist gegenüber dem Betreuungsunternehmen nicht weisungsbefugt. Die Art der (ordnungsgemäßen) Leistungserbringung ist dem Betreuungsunternehmen überlassen.

Zu erbringende Leistungen ohne Vorliegen bestimmter Voraussetzungen sind:

Haushaltsnahe Dienstleistungen, insbesondere Zubereitung von Mahlzeiten, Vornahme von Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten, Durchführung von Botengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima, Betreuung von Pflanzen und Tieren, Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)

Unterstützung bei der Lebensführung, insbesondere Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen, Gesellschafterfunktion im Sinne von Gesellschaft leisten, Konversationen führen, gesellschaftliche Kontakte aufrechterhalten, Begleitung bei diversen Aktivitäten, Umzug, Verlegung, Transferierung.

Sonstige oben nicht erwähnte Leistungen, wobei es sich nicht um pflegerische, Leistungen der Basisversorgung, sowie um Leistungen wie etwa ärztliche, zahnärztliche, physiotherapeutische, ergotherapeutische, diätologische, logopädische, psychotherapeutische und gesundheitspsychologische Tätigkeiten handeln darf, die ausschließlich Gesundheitsberufen vorbehalten sind.

Dokumentation: Das Betreuungsunternehmen (selbstständiger Personenbetreuer) hat über die erbrachten Leistungen und getätigten Ausgaben gegen Kostenersatz ein Haushaltsbuch zu führen. Die Belege sind für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

Leistungen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen:

Ohne Vorliegen einer Anordnung und Einweisung dürfen die folgenden Tätigkeiten nur dann vereinbart werden, wenn aus medizinischer Sicht keine Umstände vorliegen, die eine Anordnung oder Einweisung erforderlich machen.

Solche Umstände können beispielsweise Störungen und Krankheiten des Stütz- und Bewegungsapparates sowie auch Blut-, Herz-, Lungen- Zucker-, Stoffwechsel-, oder Infektionskrankheiten sein, aber auch Allergien, Operationen oder die Einnahme von Medikamenten an sich.

Liegt ein solcher Umstand jedoch vor, darf eine der nachfolgenden pflegerischen Tätigkeiten lediglich über Anordnung bzw. gemäß Beilage ./B2 unter Beiziehung von medizinischem Fachpersonal (Arzt oder Diplomierter Gesundheits- und Krankenschwester/ Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger) vereinbart und durchgeführt werden!

Die zu betreuende Person bzw. ihre Vertretung hat vor Vereinbarung der hier angeführten pflegerischen Tätigkeiten sicherzustellen, dass das Betreuungsunternehmen über alle bekannten und aus medizinischer Sicht in Frage kommenden Umstände informiert und aufgeklärt wurde.

4. Vertragsdauer (zutreffendes ankreuzen)

- Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Das Vertragsverhältnis ist befristet und beginnt am _____ und endet am _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf.

5. Vertretung (zutreffendes ankreuzen)

Beistellung des Ersatzbetreuungsunternehmens durch das Betreuungsunternehmen:
Die Erbringung der vertraglichen Leistungen erfolgt tunlichst durch dasselbe Betreuungsunternehmen (selbstständigen Personenbetreuer). Im Falle dessen Verhinderung (z.B. Krankheit) ist das Betreuungsunternehmen berechtigt einen Ersatz (selbstständiger Personenbetreuer) einzusetzen.

Beistellung des Ersatzbetreuungsunternehmens durch die zu betreuende Person

Hinweis: Die Vornahme einer pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeit darf von der Vertretung (Ersatzbetreuungsunternehmen) ausschließlich nach entsprechender Einweisung und Anleitung durch medizinisches Fachpersonal im konkreten Fall erfolgen!.

6. Abgaben und Steuern

Für die Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen der Sozialversicherung hat das Betreuungsunternehmen (selbstständiger Personenbetreuer) selbst Sorge zu tragen.

7. Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall

Das Betreuungsunternehmen (selbstständiger Personenbetreuer) verpflichtet sich im Notfall und bei erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes der zu betreuenden Person (z.B. bei hohem Fieber, Schmerzen, Krankheit, Änderung im Ess-, Trink- oder Schlafverhalten, Unruhe, Teilnahmslosigkeit, Verdauungsstörungen) eine der nachfolgenden Personen zu verständigen:

a) Name _____

Anschrift _____

Tel. _____

b) Name _____

Anschrift _____

Tel. _____

Sowohl bei erkennbaren Verschlechterungen des Zustandsbildes, als auch im Notfall sind alle in der Situation erforderlichen, dem Wohle der zu betreuenden Person dienende Maßnahmen unter Achtung ihrer Integrität und Würde zu ergreifen. Insbesondere hat das Betreuungsunternehmen (selbstständiger Personenbetreuer) erforderlichenfalls einen Rettungsdienst zu verständigen.

Zusätzlich wird für den Notfall vereinbart:

Die zu betreuende Person bzw. deren Vertretung sind verpflichtet, alle für die Erfüllung der Handlungsleitlinien erforderlichen Informationen dem Betreuungsunternehmer (selbstständigen Personenbetreuer) mitzuteilen und den Zutritt in den Wohnbereich der zu betreuenden Person durch das Betreuungsunternehmen (selbstständiger Personenbetreuer) sicherzustellen.

8. Entgelt (zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Werklohn für die vereinbarten Tätigkeiten (exkl. Umsatzsteuer und Barauslagen) beträgt

- _____ EUR pro Stunde
- _____ EUR pro Tag
- _____ EUR pro Woche
- _____ EUR pro Monat

- Euro 200,-- (jeweils Euro 100,-- für die An- und Abreise mit dem Taxitransport)

und ist

- in bar zu leisten 14-tägig
- auf das Konto zu überweisen

Bank: _____

BIC: _____

IBAN: _____

lautend auf: _____

Sofern es sich beim Betreuungsunternehmen um einen Kleinunternehmer mit Sitz in Österreich handelt (Jahresumsatz nicht mehr als € 30.000,-- netto), ist dieses grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit.

Handelt es sich um keinen Kleinunternehmer mit Sitz in Österreich beträgt die allenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer € _____.

Für die Tage 24., 25., 26. und 31. Dezember sowie der 1. Jänner des jeweiligen Jahres wird der doppelte Tagessatz verrechnet.

9. Mitwirkungspflichten des Betreuungsunternehmens (selbstständiger Personenbetreuer)

Das Betreuungsunternehmen (selbstständiger Personenbetreuer) verpflichtet sich zwecks Stellung eines Antrages/Ansuchen eines Zuschusses zur Herausgabe insbesondere folgender Nachweise und Dokumente:

- A) Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft jedenfalls auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage besteht und die Einsatzzeit des Betreuungsunternehmens zumindest 48 Stunden wöchentlich beträgt,
- B) Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Anmeldung des Betreuungsunternehmens,
- C) Meldezettel des Betreuungsunternehmens,
- D) Nachweises im Sinne des Bundespflegegesetzes, sofern vorhanden, über
 - eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der Ausbildung zur Heimhilfe nach der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, entspricht und/oder

- O die sachgerechte Betreuung der zu betreuenden Person in deren Privathaushalt seit mindestens sechs Monaten nach den Erfordernissen des Förderwerbers und/oder eine Befugnis des Betreuungsunternehmens betreffend die Übertragung pflegerischer Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (§§ 3b oder 15 Abs 7) oder ärztlicher Tätigkeiten im Sinne des Ärztegesetzes (§ 50b), sofern sie nicht ohnehin als Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs oder eines Sozialbetreuungsberufs berechtigt sind.

10. Endigung/Kündigung des Werkvertrages

Der Personenbetreuungsvertrag (Werkvertrag) wird durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgelöst. Der Gewerbetreibende hat ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig rück zu erstatten.

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern auch unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Turnus (geplanter Abreisetermin) gekündigt werden.

Bei Vertragsbeendigung unter nicht Einhaltung der zweiwöchigen Kündigungsfrist durch den Auftraggeber ist die aliquote Sozialversicherung bis zum Turnusende zu bezahlen.

Bei Vertragsbeendigung unter nicht Einhaltung der zweiwöchigen Kündigungsfrist durch den Auftragnehmer (Betreuer) werden dem Auftraggeber keine anteilige Sozialversicherung und keine Reisespesen für den aktuellen Turnus in Rechnung gestellt.

11. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Ein Abgehen von der Schriftform ist in jedem Fall unzulässig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unzulässig oder nicht durchführbar sein, wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Anstelle dieser nichtigen Bestimmung ist eine Ersatzregelung neu zu verhandeln und ein Konsens zu suchen, sodass der Absicht der Vertragsparteien hinsichtlich des ursprünglich angestrebten Regelungszwecks möglichst Rechnung getragen wird. Fehlen ausdrückliche Regelungen, gelten die jeweiligen Bestimmungen des ABGB über Werkverträge, sofern sie nicht im Widerspruch mit einer vertraglichen Regelung stehen.

Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht in Graz zuständig.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Dieser Vertrag wird einfach errichtet. Das Original erhält das Betreuungsunternehmen (selbstständiger Personenbetreuer), die zu betreuende Person erhält eine Kopie.

....., am

Auftraggeber

Betreuungsunternehmen